BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 02	Vorlage-Nr.: B 02/0597		
106 - Strategische Steuerung			Datum	Datum: 06.11.2002		
Bearb.	: Herr Syttkus	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich		
Az.	:		X			

BeratungsfolgeSitzungsterminAusschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft13.11.2002Stadtvertretung17.12.2002

Verfahren Gewinnverwendung / Eigenkapitalverstärkung Stadtwerke

Beschlussvorschlag

Ein Teil des Gewinns der Stadtwerke wird nicht an die Stadt abgeführt, sondern direkt den Stadtwerke-Rücklagen zugeführt.

Die Höhe dieses Betrages beträgt maximal 40 % der Konzessionsabgaben (entspricht vorgesehener Eigenkapitalverstärkung).

Die genaue Höhe des Betrages wird im Rahmen des Jahresabschlusses des städtischen Haushaltes ermittelt; hierbei muss der an die Stadt abzuführende Restbetrag so hoch sein, dass insgesamt die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erreicht wird.

Die Zuweisung zur Verstärkung Eigenkapital Stadtwerke wird um

Diese Regelung gilt erstmalig für das Haushaltsjahr 2002.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Bisher wird der Gewinn der Stadtwerke in voller Höhe an den Haushalt der Stadt ausgeschüttet. Gleichzeitig wird ein gem. Beschlusslage der Stadtvertretung ein Betrag in Höhe von 40 % der Konzessionsabgaben im Wege einer Zuweisung zur Verstärkung Eigenkapital vom städtischen Haushalt an die Stadtwerke gezahlt.

Ab 01.01.2002 muss der **ausgeschüttete Gewinn** mit 10,0 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer durch die Stadt versteuert werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Das jetzt vorgeschlagene Verfahren hat per Saldo keine Auswirkungen auf die Verteilung von Jahresgewinn und Konzessionsabgabe auf Stadt und Stadtwerke.

Es wird hierdurch lediglich der Betrag der zu zahlenden Kapitalertragsteuer reduziert.

Die Festlegung des tatsächlichen Betrages der Einstellung in Stadtwerkerücklagen kann jedoch erst im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen, da dieses Verfahren Auswirkungen auf die Höhe des Zuführungsbetrages vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Gewinnablieferung der Stadtwerke an die Stadt im Verwaltungshaushalt vereinnahmt wird, die Zuweisung zur Verstärkung Eigenkapital von der Stadt an die Stadtwerke hingegen aus dem Vermögenshaushalt verausgabt wird.

Reduziert sich die Gewinnablieferung reduziert sich hierdurch auch der Zuführungsbetrag vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Der Ausgleich erfolgt zwar (im Vermögenshaushalt) durch eine Reduzierung des Betrages zur Verstärkung Eigenkapital, es kann jedoch zu Problemen hinsichtlich des Erreichens der Mindestzuführung (und damit zu einem Fehlbetrag im Rahmen des Jahresabschlusses) kommen.

Um dieses zu vermeiden, muss die genaue Höhe des an den Haushalt abzuführenden Gewinns im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelt werden.

Auf jeden Fall beträgt die Summe aus

- Einstellung in Rücklagen bei den Stadtwerken und
- Zuweisung zur Verstärkung Eigenkapital

immer dem im Haushalt und im Wirtschaftsplan der Stadtwerke vorgesehenen Betrages aus "Rückfluss Konzessionsabgabe / Zuweisung Verstärkung Eigenkapital" (gem. Beschlusslage 40 % der Konzessionsabgabe).

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in